
| | |
|---------------------------------|---|
| Persistenter Identifier: | 1569907460851_1969 |
| Titel: | Ordnung der Diplomprüfung für Bauingenieure |
| Ort: | Stuttgart |
| Datierung: | 1969 |
| Signatur: | verschiedene Signaturen |
| Strukturtyp: | volume |
| Lizenz: | https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/ |
| PURL: | https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1969/1/ |
| Abschnitt: | I. Allgemeine Bestimmungen |
| Strukturtyp: | chapter |
| Lizenz: | https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/ |
| PURL: | https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1969/5/LOG_0006/ |

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck der Prüfung

- 1 Die Diplomprüfung umfaßt die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.
- 2 Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- 3 Die Diplom-Hauptprüfung bildet den Abschluß des Studiums. Durch die Diplom-Hauptprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

Diplomgrad

Die Universität Stuttgart verleiht nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" (abgekürzt "Dipl.-Ing."). *)

Gliederung der Prüfung

- 1 Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. Beide Prüfungen werden in je 2 Teilprüfungen unterteilt.
- 2 Die Prüfungen werden im Frühjahr und im Herbst abgehalten. Der Zeitpunkt der Einzelprüfungen und die Meldefrist hierzu werden vom Prüfungsamt festgelegt und durch Anschlag bekanntgegeben.
- 3 Die Studiendauer beträgt 8 Semester. Die Diplom-Vorprüfung soll am Ende des 4.Semesters, die Diplom-Hauptprüfung am Ende des 8.Semesters abgelegt werden.
- 4 Der erste Teil der Diplom-Vorprüfung muß spätestens am Ende des 4.Semesters, der zweite Teil am Ende des 6.Semesters bestanden sein.
Der erste Teil der Diplom-Hauptprüfung muß spätestens am Ende des 10.Semesters, der zweite Teil einschließlich Diplomarbeit am Ende des 13.Semesters bestanden sein.

Die Diplomprüfung wird im allgemeinen als Erste Staatsprüfung für die höhere bautechnische Verwaltungslaufbahn anerkannt.

- 5 Als Semester gelten die an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule in der Studienrichtung Bauingenieurwesen belegten Studienhalbjahre. Die Zählung der Semester wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation unterbrochen.

Das Studium an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen wird bei der Festlegung der Fristen nicht berücksichtigt.

Prüfungsausschuß

- 1 Der Prüfungsausschuß ist die an der Universität Stuttgart für die Entscheidung in Prüfungssachen der Studienrichtung Bauingenieurwesen zuständige Stelle. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Abteilung für Bauingenieur- und Vermessungswesen bestellt. *)
- 2 Der Prüfungsausschuß stellt auf Grund der Einzelnoten das Gesamturteil fest.
- 3 Zur Beurteilung von Einzelfällen kann der Prüfungsausschuß einen Sonderausschuß bestellen. Sonderausschüsse können keine Entscheidungen treffen.
- 4 Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter leitet alle Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses die Stellvertretung.
- 5 Der Vorsitzende bestellt die Prüfer und die Beisitzer in mündlichen Prüfungen und gibt ihre Namen bekannt. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat.
- 6 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- 7 Dem Prüfungsausschuß ist ein Prüfungssekretär beigegeben, der vom Rektorat der Universität im Benehmen mit dem Ausschuß bestellt wird.

Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen ist Öffentlichkeit dadurch sicherzustellen, daß Studenten des gleichen Fachgebietes als Zuhörer zugelassen werden.

Gemäß Verordnung des Staatsministeriums vom 11.4.25 (Reg.Bl.S.54) bestellt das Innenministerium einen Regierungsvertreter als weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses.